



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## Entwurfsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müggenbruch-Nord“

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müggenbruch-Nord“ gemäß § 13 a BauGB entsprechend des vorgelegten Entwurfes nebst Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat er den Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gefasst. Der Umring der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung:



Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müggenbruch-Nord“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 04. April 2019 bis einschließlich 05. Mai 2019** während der Dienststunden

**montags bis freitags von  
dienstags von  
donnerstags von**

**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@herscheid.de](mailto:bauleitplanung@herscheid.de), oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Der Plan kann auch über die Homepage der Gemeinde Herscheid unter [www.herscheid.de](http://www.herscheid.de) (> Planen, Bauen & Wohnen > Bauleitplanverfahren), eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 14. März 2019

Der Bürgermeister  
Schmalenbach